

RS Vwgh 1966/11/29 0543/66

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.11.1966

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG;

Beachte

y27868;

Rechtssatz

Im VStG ist keine Bestimmung des Inhaltes enthalten, dass dann, wenn ein als strafbar erkanntes Verhalten nur während eines Teiles des Zeitraumes, da es statthatte, inkriminiert wird, das Verhalten während der gesamten Zeit straflos sei.

*

E 29.11.1966, 543/66 #1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1966:1966000543.X01

Im RIS seit

29.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at